

Anmeldeformular

Name des Unternehmens gemäss Handelsregister (wenn eingetragen)

Art des Unternehmens (z.B. Autogarage, Bauunternehmen, Bäckerei)

Name des Inhabers

Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefonnummer / Mobilenummer

E-Mail Adresse

Homepage (falls vorhanden)

Mit dieser Unterschrift bestätige ich die Satzungen der Statuen einzuhalten.

Unterschrift:

Datum:

Empfänger: OPES AG, Daniela Frey-Stoller, Gerliswilstrasse 13a,
6020 Emmenbrücke / daniela.frey@opes.ch

STATUTEN DES GEWERBE TRIENGEN

I. Allgemeines

Art. 1 Allgemeines

Unter dem Namen "Gewerbe Triengen" (nachfolgend G T genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Triengen.
Das Vereinsgebiet umfasst das Surental.

Art. 2 Zweck

Das GT bezweckt die allseitige Wahrung und stete Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der Selbständigerwerbenden und Unternehmungen aus Handwerk, Fabrikation, Handel und Dienstleistung.

II. Bestimmungen über die Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederarten (Grundsatz)

Das GT besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können selbständige Unternehmer von Klein- und Mittelbetrieben, natürliche oder juristische Personen sowie Gewerbetreibende, welche eine Firma in diesem Sinne vertreten, aufgenommen werden.

Art. 5 Freimitglieder

Als Freimitglieder können Personen aufgenommen werden, die ihre selbständige Unternehmertätigkeit aufgegeben haben und dem GT als Aktivmitglied angehört haben, sowie Personen, die sich in irgend einer Art und Weise beim GT verdient gemacht haben.
Freimitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung ernannt.
Freimitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Gewerbetreibende sowie Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders stark verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben volles Stimm- und Wahlrecht.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 7 Beitritt

Beitrittsgesuche können jederzeit an den Präsidenten des GT gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet jederzeit über die provisorische Aufnahme. Die definitive Aufnahme im GT wird von der Generalversammlung beschlossen. Beitrittsgesuche können ausnahmsweise ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des GT, Austritt, Tod oder Ausschluss.

Art. 9 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Art. 10 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Generalversammlung ausgesprochen werden.

Art. 11 Wirkungen

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft des GT und damit auch jeden Anspruch auf dessen Vermögen und Dienstleistungen. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

IV. Wirkungen der Mitgliedschaft

Art. 12 Rechte der Mitglieder (Grundsatz)

Allen Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte zu. Insbesondere haben alle Mitglieder das Recht, im Sinne der Zielsetzungen des GT unterstützt zu werden sowie die Dienstleistungen zu beanspruchen.

Art. 13 Ausübung der Rechte und Antragsrecht

Die Mitglieder üben ihre Rechte an der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat das Stimm- und Antragsrecht.

Art. 14 Pflichten der Mitglieder (Grundsatz)

Mit dem Eintritt in das GT verpflichtet sich jedes Mitglied für sich und seine Unternehmung die vorliegenden Statuten, die bestehenden oder noch zu erlassenden Anhänge und Reglemente einzuhalten.

Die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe sind zu befolgen.

V. Organisation des Vereines

Art. 15 Vereinsorgane

Die Organe des GT sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 16 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alljährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Traktanden, Termin und Ort sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind spätestens bis 15. Februar dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern der Vorstand oder mindestens zehn Mitglieder dies beantragen.

Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, die ihr durch diese Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind.

Insbesondere sind dies:

- Genehmigung des Protokolles der letzten Versammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Kontrollstellenberichtes und Entlastung der verantwortlichen Organe
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- Revision der Statuten
- Bildung und Entlastung von Kommissionen und Fachgruppen
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Mutationen (Ein-, Austritte, Ausschlüsse)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- Beschlussfassung über Jahresprogramm und Budget

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Folgende Ressorts sind zu besetzen:

- Vereinsführung
- Sonderaufgaben
- Administration
- Finanzen
- Information

Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand hat jederzeit das Recht Berater (ohne Stimmrecht) beizuziehen.

Der Vorstand wird einberufen, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordern oder wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Der Präsident hat die Befugnis jederzeit eine Sitzung einzuberufen.

Der Vorstand ist beauftragt und befugt, alle Vereinsgeschäfte zu erledigen, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt das GT nach aussen.

Art. 18 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für das GT führen zusammen der Präsident und der Vizepräsident oder einer der beiden je mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Art. 19 Kontrollstelle

Zwei Rechnungsrevisoren bilden die Kontrollstelle.

Sie prüft die Jahresrechnung des GT und stellt der Generalversammlung in einem schriftlichen Bericht entsprechend Antrag.

Art. 20 Kommissionen und Fachgruppen

Zur Beratung der einzelnen Organe können Kommissionen und Fachgruppen gebildet werden. Zusammensetzung, Auftrag und Organisation werden jeweils in einem Pflichtenheft (für Kommissionen als Anhang zu diesen Statuten) geregelt.

Kommissionen erfüllen einen dauernden Auftrag und erstatten mindestens einmal jährlich Bericht an das sie einsetzende Organ.

Fachgruppen erfüllen einen speziell zugewiesenen Auftrag und werden, nach dessen Erfüllung, mit Schlussbericht an das zuständige Organ entlassen.

VI. Finanzen

Art. 21 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 22 Einnahmen

Die Einnahmen des GT bestehen aus den ordentlichen Jahresbeiträgen, Zinsen und Zuwendungen jeglicher Art.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des GT haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Geschäftsordnung, Stimmrecht

Die Organe des GT fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten, Gesetz oder vorgängig beschlossener Modus nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der offen abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichtentscheid.

Mitglieder und Organvertreter haben je eine Stimme.

In der Regel sind alle Versammlungen, Tagungen und Veranstaltungen zehn Tage vor deren Stattfinden schriftlich den Einzuladenden anzuzeigen.

Bei statutengemässer Einberufung sind die Gremien für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

Art. 25 Wahlrhythmus und Amtsdauer

Alle Organe werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 26 Statutenänderungen

Zur Aenderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 27 Auflösung des GT

Ein Antrag auf Auflösung des GT muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Generalversammlung mit Begründung mitgeteilt werden.

Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Sobald sich jedoch noch 20 Mitglieder für den Weiterbestand aussprechen, wird die Auflösung nicht rechtskräftig.

Bei Auflösung sind ein allfällig vorhandenes Vermögen und das Archiv während mindestens zehn Jahren zugunsten einer Neugründung bei einer ortsansässigen Bank zu hinterlegen. Eine Verwendung des Vermögens und die Herausgabe des Archives dürfen nur zu gewerblichen Zwecken, im Sinne der Bestrebungen des aufgelösten Vereines, erfolgen. Der Entscheid hierüber steht dem Gemeinderat zu. Nach 10 Jahren soll das Vermögen zur Förderung des örtlichen Gewerbes eingesetzt werden.

Art. 28 Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. Mai 2007 genehmigt.

Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 22. Oktober 1975 sowie vom 13. Mai 1992.

GEWERBE TRIENGEN

sig. Andreas Illi
Präsident

sig. Patrick Ruoss
Kassier